Bundesrat Drucksache **118/2/02**

20.03.02

Antrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 22b der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 66a Abs. 1, 2 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 ist § 66a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind nach den Wörtern "gefährlich für die Allgemeinheit ist," die Wörter "weil er einen Hang zu erheblichen Straftaten hat, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden," einzufügen.

b) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe "§ 66 Abs. 1 Nr. 3" durch die Wörter "Maßgabe des Absatzes 1" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" sind im zweiten Satz nach den Wörtern "im Urteil Rechnung trägt" die Wörter ", soweit er einen Hang zu erheblichen Straftaten hat, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden," einzufügen.

b) In der Allgemeinen Begründung sind dem vierten Absatz folgende Sätze anzufügen:
"Die Möglichkeit eines Vorbehalts im tatrichterlichen Urteil wird allerdings nur für den Fall eröffnet, dass Zweifel daran bestehen, ob der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, für die Allgemeinheit gefährlich ist. Nicht erfasst wird also die Konstellation der Gefährlichkeit wegen zu erwartender schwerer wirtschaftlicher Schäden. Dies beruht darauf, dass die Notwendigkeit einer Vorbehaltslösung insoweit nicht ausreichend belegt ist und wohl lediglich die Möglichkeit geschaffen werden würde, die Sicherungsverwahrung vorzubehalten, anstatt sie sogleich anzuordnen."

c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
aa) Der Abschnitt "Absatz 1" ist wie folgt zu ändern:
aaa) Im zweiten Satz sind vor den Wörtern "materiellen Kriterien" die Wörter "eine Personengefährdung betreffenden" einzufügen.
bbb) Im vierten Satz sind nach den Wörtern "Zeitpunkt der Urteilsfindung" die Wörter "im Sinne einer Personengefährdung" einzufügen.
bb) Im Abschnitt "Absatz 2" sind die ersten beiden Sätze wie folgt zu fassen:
"Die materiellen Voraussetzungen der nachträglichen Anordnung ergeben sich mit der Maßgabe der Beschränkung auf die Gefahr schwerer seelischer oder körperlicher Schäden von Opfern aus § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Insoweit werden die Schwellen der Maßregel durch die Regelung nicht gesenkt, sondern allein der Zeitpunkt der Entscheidung aufgeschoben sowie ein Einbeziehung späterer Erkenntnisse ermöglicht."

...

Begründung (nur für das Plenum):

Die Möglichkeit, die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorzubehalten, soll für die Täter gelten, die einen Hang zur schweren seelischen und körperlichen Schädigung von Opfern haben. Eine Vorbehaltsentscheidung soll aber nicht auch hinsichtlich der Täter ermöglicht werden, von denen schwere wirtschaftliche Schäden drohen.

In Artikel 1 des Gesetzentwurfs sind deshalb entsprechende Änderungen in § 66a Abs. 1 und 2 StGB erforderlich.